

§ 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung:

- (1) Schulweg ist der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (2) Für Koblenzer Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen (Haupt- und Förderschulen sowie des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschule I) und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der Wahlschulen (Klassenstufen 5 – 10 der Realschulen, der Realschulen Plus, der Integrierten Gesamtschule und der Gymnasien) ist der Schulweg abweichend von § 69 Abs. 2 SchulG ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule länger als zwei Kilometer oder besonders gefährlich ist. Für die sonstigen in § 69 Abs. 8 SchulG aufgeführten Schülerinnen und Schüler bleibt es bei der gesetzlich vorgesehenen Zumutbarkeit des Schulweges.

§ 69 Abs. 2 SchulG:

- (2) Der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als zwei Kilometer, zwischen Wohnung und Realschule plus in der jeweiligen Schulform, Integrierter Gesamtschule oder Gymnasium länger als vier Kilometer ist. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gilt Satz 1 entsprechend; für die Zumutbarkeit des Schulwegs sind unabhängig von der jeweils besuchten Schulart auch Art und Grad der Behinderung maßgebend.